

Bundesministerium  
für soziale Sicherheit  
Generationen und Konsumentenschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Mos/Els

23. Jänner 2006

**Betreff: Stellungnahme zur Begutachtung  
Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2006 und  
Schwerarbeitsverordnung**

Obgenannte Entwürfe liegen der ÖGB-Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe zur Stellungnahme vor.

Grundsätzlich müssen wir feststellen, dass die in diesen Entwürfen vorgesehene Regelungen für die Gesundheitsberufe bei weitem nicht ausreichend sind.

Es werden geradezu frauenfeindliche Festschreibungen vorgenommen.

Die gesetzliche Voraussetzung, dass Schwerarbeit lediglich in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag Berücksichtigung findet, wird abgelehnt.

Es ist arbeitsmedizinisch erwiesen, dass beispielsweise Nachtarbeit eine besondere Belastung darstellt und bereits in jungen Jahren gesundheitliches Auswirken nach sich zieht.

Die Verweildauer in den Gesundheitsberufen zeigt auf, dass diese belastenden Tätigkeiten oftmals nicht einmal bis zum 40. Lebensjahr ausgeübt werden können. Daher müssen alle im Berufsleben geleisteten Schwerarbeitsmonate berücksichtigt werden.

Aufgrund der Ausbildungsbestimmungen in den Gesundheitsberufen (höheres Eintrittsalter für den Beginn der Ausbildung) können mit 60 Jahren keine 45 Versicherungsjahre erreicht werden.

Hier macht der Gesetzgeber den Beschäftigten in Gesundheitsberufen Hoffnung, in die Schwerarbeiterregelung aufgenommen zu sein.

Tatsache ist, dass der Gesetzgeber den vorzeitigen Pensionsantritt durch seine restriktiven Regelungen verunmöglicht.

Weiters weisen wir auf die besondere Benachteiligung der Frauen hin, da aufgrund der Einschleifregelung zur Erhöhung des Pensionsalters (B-VG Altersgrenzen), die Betroffenen erst ab dem Jahre 2024 (Beginn der Erhöhung des Alters für die Alterspension) in die geplante Regelung nach dem APG fallen können.

Bis zu diesem Zeitpunkt muss daher ein um 5 Jahre früheres Antrittsalter gerade bei der Schwerarbeiterregelung gelten.

Eine Schwerarbeitspension ab 2007 mit 40 Versicherungsjahren für Frauen ist vorzusehen.

Große Problematik besteht weiters für die Gesundheitsberufe aufgrund der sehr restriktiven Bestimmungen in der Schwerarbeitsverordnung.

Die ÖGB-Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe fordert:

- . Die Aufnahme aller Gesundheitsberufe in die Schwerarbeitsverordnung.
- . Zu § 1 Abs (1) Z 1:  
Die Definition, dass ein Schwerarbeitsmonat erst bei 6 Nachtdiensten im Kalendermonat vorliegt, ist frauen- und familienfeindlich und beim gegenwärtigen Trend zur Teilzeitbeschäftigung oft nicht zu erreichen.  
Aus gesundheitlichen Gründen sind Angehörige der Gesundheitsberufe oftmals nicht in der Lage, die geforderte Anzahl der Nachtdienste pro Monat zu leisten.
- . Ausweitung der Definition im Bereich der Pflege (nicht nur wie im § 1 Abs (1) Z 5 ....., wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin und in psychiatrischen Pflegeheimen) - **sondern auch im Akutbereich der Pflege.**

Die ÖGB-Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe ersucht die Sozialministerin dafür Sorge zu tragen, dass dieser „Etikettenschwindel“ beseitigt wird und eine echte, weitgreifende bedürfnisorientierte Schwerarbeiterregelung für die Gesundheitsberufe geschaffen wird.

Direktor  
Johann Hable  
Stellv. BV

DGKP  
Karl Preterebner  
Bundessekretär

Lehrerin f. GuKP  
Gerda Mostbauer  
Bundesvorsitzende